

Kinderrechte in der Kinderklinik

Zusammenfassung der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein weltweiter Vertrag, der die Rechte aller Kinder schützt. Sie wurde 1989 beschlossen und von fast allen Ländern der Welt anerkannt. Sie ist Teil des einfachen Bundesrechts und völkerrechtlich verbindlich. Auch in den Darmstädter Kinderkliniken gelten diese Rechte. **Hinweis:** Dies ist eine gekürzte Version der offiziellen UN-Kinderrechtskonvention angepasst an das Leitbild der Darmstädter Kinderkliniken. Die vollständige Original-Fassung finden Sie [hier](#).

Die wichtigsten Punkte sind:

1. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)

Jedes Kind hat das Recht zu leben und sich bestmöglich zu entwickeln – körperlich, geistig, seelisch und sozial. Die Darmstädter Kinderkliniken tragen aktiv dazu bei, Gesundheit und Entwicklung zu fördern.

2. Gleichheit und Schutz vor Diskriminierung (Art. 2)

Alle Kinder haben die gleichen Rechte – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung oder sozialem Status. Das gilt auch im Klinikalltag.

3. Recht auf Familie und Kontakt zu Eltern (Art. 9 & 10)

Wenn Kinder stationär aufgenommen sind, haben sie ein Recht auf Kontakt zu ihren Eltern oder anderen Bezugspersonen. Elternbesuche sollen ermöglicht und gefördert werden.

4. Recht auf Mitbestimmung (Art. 12)

Kinder haben ein Recht, ihre Meinung zu sagen – auch zu medizinischen Fragen, soweit sie es verstehen. Ihr Wille muss ernst genommen und altersgerecht berücksichtigt werden.

5. Recht auf Privatsphäre und Würde (Art. 16 & 37)

Kinder sollen respektvoll behandelt werden. Untersuchungen, Pflege und Gespräche müssen die Würde des Kindes achten – kein Zwang, kein Bloßstellen.

6. Recht auf Bildung und Information (Art. 17 & 28)

Auch im Krankenhaus dürfen Bildung und altersgerechte Informationen nicht fehlen. Kinder sollen z. B. schulisch unterstützt und über ihre Krankheit kindgerecht aufgeklärt werden. Die Darmstädter Kinderkliniken unterhalten für die Kinder- und Jugendlichen der Psychosomatischen Klinik (PSO) eine eigene Klinikschule.

7. Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 19)

Kinder müssen vor körperlicher oder seelischer Gewalt geschützt werden – auch im Krankenhaus. Personal muss aufmerksam, achtsam und geschult im Umgang mit sensiblen Situationen sein. Das tun wir aktiv – bei der Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeiter:innen und mit unserem Kinderschutz-Team.

8. Recht auf bestmögliche medizinische Versorgung (Art. 24)

Kinder haben ein Recht auf medizinische Hilfe und Gesundheitsvorsorge – unabhängig von Herkunft oder sozialem Status. Die Klinik muss kindgerechte, qualitativ hochwertige Behandlung sicherstellen.

Fazit: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen – sie haben eigene menschliche und medizinische Bedürfnisse und eigene Rechte. Uns ist es besonders wichtig, diese Rechte zu kennen, zu achten und in die tägliche Praxis zu integrieren.